

VEREINSSATZUNG DER KAMPFSPORTSCHULE RÖGNER E.V.



§ 1 (NAME, SITZ)

1. Der Verein führt den Namen Kampfsportschule Rögner e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg (VR 20231) eingetragen.
2. Die Kampfsportschule Rögner e.V. mit Sitz in 96106 Ebern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 (ZWECK)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 3 (MITGLIED)

1. Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst:
 - a. ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen.
 - Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.
3. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 (EINTRITT / AUSTRITT)

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vereinsausschuss.
Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss,
 - a. wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b. bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als zwei Quartalsbeiträgen im Rückstand ist,
 - d. bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - e. dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

§ 5 (MITGLIEDSBEITRÄGE)

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr und ab dem Beginn des nächsten Quartals einen Mitgliederbeitrag zu zahlen, der im Vorhinein innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Quartals zu entrichten ist.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des quartalsmäßigen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für außerordentliche Mitglieder und für Erwerbslose beträgt die Aufnahmegebühr und der quartalsmäßige Mitgliederbeitrag die Hälfte der jeweiligen Beiträge.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den quartalsmäßigen Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, diese zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 (RECHTE UND PFLICHTEN)

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

2. Außerordentliche Mitglieder sind in Versammlungen nicht stimmberechtigt. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Mitglieds erhält jedoch das Stimmrecht, wenn beide in der Versammlung anwesend sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d. den quartalsmäßigen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 (ORGANE)

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 (VORSTAND)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1., 2. oder 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. bzw. der 3. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu benennen.

§ 9 (VEREINSAUSSCHUSS)

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem technischen Leiter
 - e. dem Pressewart
 - f. dem Jugendbeauftragten
 - g. dem Datenschutzbeauftragten
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss gewählt wird. In den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
3. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben; § 8, Abs. 2 bleibt unberührt.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder diese beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist bzw. der 3. Vorsitzende, wenn zusätzlich der 2. Vorsitzende abwesend ist.
Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
5. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung, leisten.
6. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlungen leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Technischer Leiter, Pressewart, Jugendbeauftragter und Datenschutzbeauftragter regeln alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Belange des Vereins selbständig, ohne dass es hierfür einer gesonderten Ermächtigung des Vorstandes bedarf. Sie haben dabei das Wohl des Vereins zu beachten.
8. Beim Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu benennen.

§ 10 (KASSENPRÜFUNG)

9. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Die Beauftragten der Mitgliederversammlung haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Beim Ausscheiden eines Revisors haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu benennen.

§ 11 (AUSSCHÜSSE FÜR BESONDERE AUFGABEN)

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a. den Wettkampfausschuss
- b. den Jugendausschuss

- c. den Sporthallenausschuss
- d. den Vergnügungsausschuss
- e. den Ältesten- und Ehrenrat

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§12 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch einen Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung sind nicht mitzurechnen.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
2. Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist (soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben) beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren
 - b. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren
 - c. Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren
 - d. Bestätigung des Haushaltsplanes (einschl. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge)
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung

§ 13 (ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. bzw. 3. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist bzw. der 3. Vorsitzende, wenn zusätzlich der 2. Vorsitzende nicht anwesend ist. Sind alle Vorsitzenden verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens 1/5 der erschienenen,

stimmberechtigten Mitglieder eine geheime (schriftlich) Wahl verlangen.

4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zw. den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit entsteht, entscheidet zw. den beiden Kandidaten das Los.
5. Bei der Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zw. den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmgleichheit erzielt, entscheidet zw. diesen beiden Kandidaten das Los.
6. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 14 (SATZUNGSÄNDERUNG)

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voll geänderten Wortlaut in der Ladung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Personen.
3. Die Änderung der §§ 1 und 2 der Satzung bedarf der Zustimmung 4/5 der stimmberechtigten Personen, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich erfolgen kann.

§ 15 (AUFLÖSUNG)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 12 Abs. 3, Satz 2 entsprechend.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Personen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Kreisvereinigung 96106 Ebern,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

....., den